18. Änderung des FNP „Sondergebiet Photovoltaik Grenzlandring“

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

als Anlage zur Offenlage der Planentwurfsunterlagen

vom 14.02.2023 bis 16.03.2023

Stellungnahme(n) (Stand: 20.10.2022)

Stadtverwaltung Wegberg
20. Okt. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Dörte Möller, am: 20.10.2022 , Aktenzeichen: 310-11-02.030 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadtverwaltung Wegberg
27. Okt. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Michael Stever - B-Plan Nr. I-52 Sondergebiet Photovoltaik

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>
An: <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 26.10.2022 08:02
Betreff: B-Plan Nr. I-52 Sondergebiet Photovoltaik
CC: <Birgit.Brinkmann@strassen.nrw.de>, <Jennifer.Coenen@strassen.nrw.de>, <...
Anlagen: Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf; Lageplan.pdf

B-Plan Nr. I-52 Sondergebiet Photovoltaik
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

der B-Plan Nr. I-52 liegt an der Landesstraße 3 im Abschnitt 7, im Bereich der freien Strecke.
Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.
Ich verweise auf die Regelung des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen.
An dieser Stelle weise ich insbesondere auf die Vermeidung von Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße hin.
Blendungen durch die geplante Anlage sind auszuschließen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Blendschutz).

Zufahrten und Zugängen zur Landesstraße wird nicht zugestimmt.

Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlichen werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.

Der Knotenpunkt L3 / L400 soll aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Derzeit befindet sich diese Maßnahme im Planungsprozess. Ein Lageplan ist dieser Stellungnahme als Anlage angefügt. Die 20 m breite Werbeverbotszone gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ist ebenfalls von Bebauung freizuhalten um einen Ausbau zur Wahrung der Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Für Rückfragen bin ich unter den unten genannten Kontaktdaten erreichbar.

Beste Grüße
Im Auftrag

Ingo Gerhardt
Fachbereich Planungen Dritter

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 - 483
Mobil: 0162 138 73 12
Fax: 02161 / 409-387
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Web: www.strassen.nrw.de

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.

2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*

b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*

c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*

3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrige stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.

6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.

7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.

8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

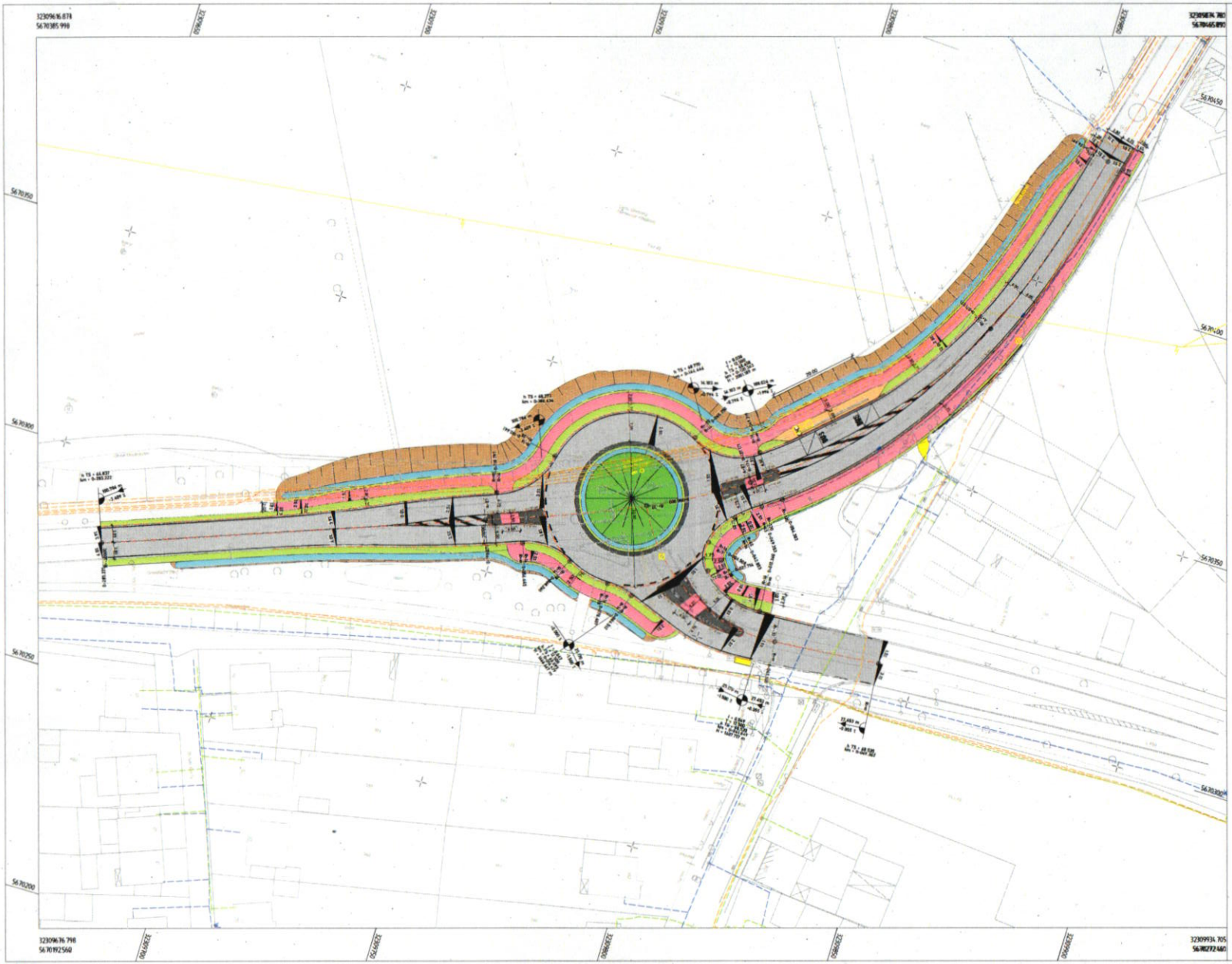

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung
- Mulde mit Fließrichtung / Versickermulde
- Straßennebenflächen
- Fahrbahn mit Achse
- Bankett
- Arbeitsraum
- Radweg
- Gehweg
- Fahrbahnteiler / Insel / Parkstreifen
- Zufahrt mit Bordabsenkung gemeinsamer Geh- und Radweg
- Bankett mit Zufahrt
- Dammböschung
- Bankett
- Richtungsfahrbahn mit Fahrstreifenaufteilung
- Mittelstreifen, Achse
- Richtungsfahrbahn
- Bankett

H = 15 000 m
1,500 % 1531,000 m
0,700 % 725,000 m

Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

Gradientenhochpunkt

Gradiententiefpunkt

2,5 %

Querneigung

Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Projekt-Nr.: 48-0232

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Straße: L3/L400 Station:

PROJIS-Nr.:

Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1
Lageplan

Maßstab: 1 : 500

L3/L400
Grenzlandring Wegberg
Beseitigung Unfallhäufung

Datum:

Der Leiter der Regionalniederlassung Niederrhein

i.A. (Klaus Münster)

AKGLagePlot InfraVision Build 61

C:/Users/gy23117/1Tele/L3_L400_Wegberg/1Vestra/Vestra_ETRS/ M 1500 20 10 2022 10:42

Michael Stever - FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring"

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>
An: <Friedel.Schroeders@stadt.Wegberg.de>, <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 26.10.2022 08:18
Betreff: FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring"

Stadtverwaltung Wegberg
27. Okt. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring"
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine Stellungnahme zum parallelen B-Plan Verfahren.
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern auch die geforderten
Punkte aus dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.

Beste Grüße
Im Auftrag

Ingo Gerhardt
Fachbereich Planungen Dritter

Straßen.NRW
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 - 483
Mobil: 0162 138 73 12
Fax: 02161 / 409-387
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Web: www.strassen.nrw.de

Solidarität
mit den Menschen
in der Ukraine

Stadtverwaltung Wegberg
03. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 28.10.2022)

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Erftverband**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Sascha Gündel, am: 28.10.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu. Mit freundlichem Gruß A. Sascha Gündel Bereich: Vorstand Abteilung: Recht Erftverband, Am Erftverband 6, D 50126 Bergheim Fon: +49 2271 88 1256 , Fax: +49 2271 88 1210 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Anhänge: erftverband-stellungnahme-20221028 (s_1666929960_erftverband-stellungnahme-20221028.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bereich Vorstand

Erft Verband
Wasserwirtschaft für unsere Region.

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per Mail an

Stellungnahme über das OBB-Portal abgegeben

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 28.10.2022

Aufstellung des Bebauungsplans I-52, Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring" und der Flächennutzungsplanänderung FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring"
Ihr Schreiben vom 19.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Sascha Gündel

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach
DVGW DVGW DVGW DVGW
Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits- und Energiemanagement

DWA TSM
Technisches Sicherheitsmanagement Abwasser und Gewässer

Stadtverwaltung Wegberg
10. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 10.11.2022)

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6(Bergbau und Energie in NRW)**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Julia Baginski, am: 10.11.2022 , Aktenzeichen: 65.52.1-2022-600 Sehr geehrte Damen und Herren, im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage. Anhänge: -600 (s_1668067310_-600.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-600
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

18. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Photovoltaik Grenzlandring" und BP I-52
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom: 17.10.2022 Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:
Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

<u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u>

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren

Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:
(Baginski)

Stadtverwaltung Wegberg
15. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 15.11.2022)

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Kreis Heinsberg: Federführung**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Hannah Pauels, am: 15.11.2022 , Aktenzeichen: 617310/09/pa Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“. Seitens des Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Nutzung der ehemaligen Hausmülldeponie für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher nunmehr Bedenken. Im Rahmen der Anfrage nach §34 Planungsgesetz hatte ich vor Errichtung der Anlage die Abklärung der Altlastensituation gefordert. "Die Altdeponie ist im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 erfasst. Die Deponie unterliegt zurzeit noch einer regelmäßigen Grundwasserüberwachung. Des Weiteren wurden regelmäßige Gasmessungen durchgeführt. Die letzte Bodenluftuntersuchung liegt bereits 4 Jahre zurück. Hierbei zeigten sich nur noch geringe Restgehalte von Methan. Vor Eingriffen in den Boden sind die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen nochmals auf die Bodenlufthauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen Methan im Auffüllkörper vorhanden sind. Falls noch relevante Konzentrationen von Methan vorhanden sein sollten, ist ein Sicherheitskonzept für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen zu erstellen. Die vorhandenen Grundwassermessstellen, die sich am Rande außerhalb der Deponie befinden, dürfen nicht zerstört werden. Auch diese sind zuletzt 2017 untersucht worden und es bedarf neuer Analysen des Grundwassers vor der Errichtung der Photovoltaikanlage. Die erforderlichen Untersuchungen sind in dem Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde an die Stadt Wegberg vom 20.07.2006 und 30.08.2017, Az.: 704000/Weg/5/Sy, postuliert worden. Hiernach sollte auch eine Handlungsempfehlung durch den Gutachter gegeben werden, wie mit der Deponie weiter verfahren werden kann. Bei der Gründung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass unterhalb einer ca. 50 cm starken Rekultivierungs-/Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird. Wird dieser zutage gefördert, ist dieser auf einer geeigneten Fläche zu sammeln, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Einzelheiten können nach Vorlage der Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden." Daraufhin wurde ein Gutachten der Fa. BGU mbH aus Stolberg vom 01.12.2021, „Ehemalige städtische Deponie Wegberg in Berg/Feltenbergweg (Monitoring 2021)“ vorgelegt. Nach Auswertung des o.g. Gutachtens kam die untere Bodenschutzbehörde zu dem Schluss, dass eine Erweiterung des Untersuchungsrythmus auf alle 5 Jahre oder gar eine Einstellung des Grundwasser- und Bodenluftmonitorings nicht angezeigt ist. Die Empfehlungen des Gutachters sind zu beachten: "Die gemessenen Grundwasserkonzentrationen lassen, wie bereits von der Geotaix Umwelttechnologie GmbH 2017 beschrieben, einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen. Allerdings ist jedoch aufgrund der Versandung der Messstellen GWMS 1 und der fehlenden Vermessungsdaten der GWMS 4 eine genauere Angabe der lokalen Grundwasserfließrichtung (Grundwassergleichenplan) nicht möglich. Es ist daher die Entsandung und Klarspülung der Messstelle GWMS 1 sowie eine Vermessung der GWMS 4 erforderlich. Zu einer abschließenden Bewertung der Grundwassersituation sind danach alle vier Messstellen in einer weiteren Untersuchungskampagne im Jahr 2022 erneut zu untersuchen. Die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte in der Deponie zeigen nach Angaben des Berichtes der Fa. Geotaix von 2017 deutliche Schwankungen in den einzelnen Pegeln über die Jahre, so dass keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können. Im Bodenluftpegel P 2 wurden aktuell immer noch 25 Vol.% Methan vorgefunden. Es sind zwecks besserer Auflösung der potenziellen Gasbildung alle 6 Pegel erneut zu beproben und eine Gegenüberstellung aller bisher durchgeführten Messkampagnen und Ergebnisse zur Erkennung von möglichen Konzentrationstendenzen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeiten auf der

	Deponie (auch bei einer Beprobung) entsprechende Arbeitsschutzregeln aufgrund ggf. vorliegender Methan-Konzentrationen im Bereich der Explosionsgrenze einzuhalten sind (z.B. Ex-Messgerät, Ex-geschützte Geräte o.ä.)." Die geäußerten Bedenken und erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen zu diesem Gutachten hat die untere Bodenschutzbehörde in dem Schreiben vom 04.02.2022 an die Stadt Wegberg geäußert. Die oben genannten Untersuchungen wurden der unteren Bodenschutzbehörde bis dato nicht vorgelegt, sie sind jedoch erforderlich, um eine Gefährdung in Bezug auf das Grundwasser und in Bezug auf die Explosionsgefahr bei Arbeiten auf dem Grundstück auszuräumen. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Photovoltaikanlagen so errichtet und betrieben werden, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung ausgehen. Untere Wasserbehörde: Siehe Stellungnahme der untere Bodenschutzbehörde. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H.Pauels Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadtverwaltung Wegberg
17. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 16.11.2022)

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Hoffmann, am: 16.11.2022 , Aktenzeichen: 20221116_FNPÄ18 Sehr geehrte Damen und Herren, landwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfreulicherweise nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Hoffmann (Dienststellenleiter) Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadtverwaltung Wegberg
17. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 17.11.2022)

Sie betrachten:	FNP, 18. Änderung - Sondergebiet Photovoltaik \"Grenzlandring\"
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	17.10.2022 - 21.11.2022

Behörde:	**Schwalmverband**
Frist:	21.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Roxana Rottig, am: 17.11.2022 , Aktenzeichen: 30.16 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Schwalmverbands keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag R. Rottig Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - Stellungnahme LVR-Kulturlandschaftspflege zur 18. FNP-Änderung

Von: "Schwabe, Annette" <Annette.Schwabe@lvr.de>
An: "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de>
Datum: 21.11.2022 19:01
Betreff: Stellungnahme LVR-Kulturlandschaftspflege zur 18. FNP-Änderung
CC: "Gelhar, Dr. Martina" <martina.gelhar@lvr.de>, "Ludes, Torsten" <torsten...
Anlagen: LVR 91.20 STN 18 Änd FNP Wegberg ASc 20221121.pdf

Stadtverwaltung Wegberg
22. Nov. 2022
Planen-Bauen-Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

vielen herzlichen Dank für die Beteiligung an Ihrer geplanten 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring".
Anbei sende ich Ihnen fristgemäß meine Stellungnahme.
Dankeschön für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüße
Annette Schwabe

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
Fachbereich Regionale Kulturarbeit
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Hausadresse:
Gürzenichquartier
Augustinerstraße 10-12
50667 Köln

Tel. +49 (221) 809-3403
Fax +49 (221) 8284-4294
annette.schwabe@lvr.de
www.lvr.de

LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Wegberg
Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25
41844 Wegberg
Mailto: michael.stever@stadt.wegberg.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.11.2022
91.20-FNP-Änd-Wegberg-2022

Tel 0221 809-3403
annette.schwabe@lvr.de

Betr.: Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring" und Flächennutzungsplanänderung FNP, 18. Änderung Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring"
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stever,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008[1]) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."*

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

[1] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln, Gürzenich-Quartier, Augustinerstr. 10 - 12
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.[2]

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe" (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe[3]) Gegenstand der Betrachtung.[4]

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal

---

[2] §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."*

[3] Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

[4] Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: *„Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften"* (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe" in den vorgelegten bzw. geplanten Unterlagen

Das Umweltgut „Kulturelles Erbe" sollte im Umweltbericht eine ausführliche Würdigung erfahren.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen sowie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf sollten eingesehen und ausgewertet werden.

Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Im Umweltbericht wurde hierauf bisher nicht eingegangen.

Ich bitte um die Berücksichtigung und Auswertung dieser Informationen.

Eine Vor-Ort-Begehung ist von mir nicht erfolgt, so dass ich keine abschließende Bewertung vornehmen kann. Auch aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist keine Beurteilung möglich. Ich weise aber bereits auf Folgendes hin:

Auch wenn die bestehende, zu überplanende Grünfläche sich auf einer rekultivierten ehemaligen Mülldeponie befindet, knüpft die aktuelle Grünlandnutzung an die historische Grünlandnutzung in der Schwalmaue an.

Deshalb bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken gegen diese Überplanung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, die eine technische Überprägung darstellen würde.

Ich bitte darum, diese Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe